

# **Vorlage Nr. 15/568**

öffentlich

**Datum:** 11.10.2021 **Dienststelle:** Fachbereich 53

**Bearbeitung:** Herr Dittmann Abt. 53.40

Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		-
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

#### Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/568 beschlossen.

#### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

#### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	ia
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Ja

#### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05		
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Ma	aßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekoster	า:		8.000.000,00€
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

## **Zusammenfassung:**

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland (Fachstellen) zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen <u>alle zwei Jahre</u> jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jeweils durch den Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung die Zuwendung an die Fachstellen im Ergebnis auf 13,3 Mio. Euro festgesetzt.

Durch den Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wird von der Verwaltung eine Zuweisung der Mittel ab dem Kalenderjahr 2021 in Höhe von 8 Mio. EURO empfohlen.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/568:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das <u>Jahr</u> 2022 (Ausgleichsabgabesatzung 2022)

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen <u>alle zwei Jahre</u> jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum **31.12.2019.** 

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2022 liegt als Anlage 1 bei.

#### 1. <u>Rechtsgrundlage</u>

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Trägern die Befugnis für Leistungen nach § 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX übertragen worden, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt weiter, dass den örtlichen Trägern zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift das jeweilige Integrationsamt für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

#### 2. <u>Mittelbereitstellung für 2022</u>

Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 8,0 Mio. Euro veranschlagt. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der <u>Anlage 2</u> zu entnehmen.

#### 3. <u>Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2022</u>

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den Fachstellen ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabesatzung 2022 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2020 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und unter Berücksichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung des § 36 SchwbAV bei den Zahlungen des an den Bund abzuführenden verringerten Anteils von 20 % auf 10 % des Ausgleichsabgabeaufkommens, verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2020 Einnahmen in Höhe von 81,1 Mio. EUR. Davon werden 8,0 Mio. EUR, was einem prozentualen Anteil von 9,86 % entspricht, an die Fachstellen verteilt.

Der Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde bei der Zuweisung der Mittel erstmalig ab dem Jahr 2021 berücksichtigt.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der Städteregion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 15 bis 65 Jahren ausgegangen.

An jede Fachstelle wird ein Sockelbetrag in Höhe von **52.000,00 Euro** verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der <u>Anlage 3</u> zu entnehmen.

#### 4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland - 53.40-425-07/02/1 -

<u>Anlage 1</u>

#### Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022.

#### (Ausgleichsabgabeordnung 2022)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit § 10 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AGSGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 414, ber. S. 460), beschließt die Landschaftsversammlung folgende Satzung:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2022 8.000.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2020 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das Jahr 2020 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von **52.000,00 Euro** zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am **31.12.2019** wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das <u>Haushaltsjahr 2022</u>.

## Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe durch die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland

<u>Haushaltsjahr</u>	Bereitgestellte Mittel/EURO	Verbrauchte Mittel/Euro
2016	13,3 Mio.	17.167.852
2017	13,3 Mio.	14.431.715
2018	13,3 Mio.	14.596.381
2019	13,3 Mio.	13.810.037
2020	13,3 Mio.	11.542.110
2021	8,0 Mio.	

(Ausgleichsabgabesatzung 2022) Anlage 3

		(Ausgreien	sabgabesatzi	ing zozz,	Aniage 3	
örtliche Träger		isfreien Städ reisangehöri	•			
ortilche Trager	und de	und dem Gemeindeverband		Zuweisungsbetrag		
	Städteregion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen		- EURO -			
Fachstellen für						
behinderte						
Menschen						
im Arbeitsleben im	A I- I		A t :   -   t			Zuweisungs-
Rheinland	Anzahl	Prozentsatz	Anteilsbetrag	Sockelbetrag	Gesamt	betrag
<b>Gemeindeverband</b>						
Städteregion Aachen	20.890	5,08606627	309.029,39	52.000	361.029,39	361.028,00
kreisfreie Städte						
Bonn		2,91554062	177.148,25		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-
Düsseldorf	21.988	5,35339517	325.272,29		•	-
Duisburg	24.661	6,00418767	364.814,44		•	
Essen	24.655	6,00272685	364.725,68		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-
Köln	41.111	10,0092518	608.162,14		•	•
Krefeld	10.302	•	152.399,27		•	
Leverkusen	7.756	1,88834514	114.735,85		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-
Mönchengladbach Mülheim/Ruhr	14.762	3,59408857 1,61079054	218.376,82 97.871,63		•	-
Oberhausen	6.616 9.867	2,40230809	145.964,24		•	
Remscheid	5.100	1,24169162	75.445,18			
Solingen	7.009	1,70647384	103.685,35		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Wuppertal	15.457	-	228.658,08		•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
<u>Kreise</u>		•	,		•	,
Düren	6.787	1,65242373	100.401,27	52.000	152.401,27	152.402,00
Rhein-Erft-Kreis	14.762	3,59408857	218.376,82		•	
Euskirchen	8.878	2,1615173	131.333,79		•	
Heinsberg	10.465	2,54790252	154.810,56			
Kleve	13.189	3,21111192	195.107,16	52.000	247.107,16	
Mettmann	12.302	2,99515497	181.985,62	52.000	233.985,62	233.986,00
Rhein-Kreis-Neuss	11.838	2,88218538	175.121,58	52.000	227.121,58	227.122,00
Oberbergischer Kreis	12.055	2,93501814	178.331,70	52.000	230.331,70	230.332,00
Rheinisch-Bergischer Kre	11.206	2,728313	165.772,30	52.000	217.772,30	217.772,00
Rhein-Sieg-Kreis	21.824	5,31346627	322.846,21	52.000	374.846,21	374.846,00
Viersen	10.274	2,50139995	151.985,06	52.000	203.985,06	203.986,00
Wesel	11.487	2,79672778	169.929,18	52.000	221.929,18	221.930,00
kreisangehörige Städt	<u>e</u>					
Bergheim	3.046	0,74160641	45.060,01	52.000	97.060,01	97.060,00
Dinslaken	3.534	0,86041925	52.279,07	52.000	104.279,07	104.280,00
Düren	4.359	1,06128113	64.483,44		•	-
Kerpen	3.049	0,74233681	45.104,38			
Moers	5.197	1,26530811	76.880,12		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-
Neuss	6.936	1,68870061	102.605,45		•	
Ratingen	2.912	•	43.077,72			
Troisdorf	3.355	•	49.631,10		•	
Velbert	3.676	0,89499184	54.379,70	52.000	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Viersen	4.098	0,99773574	60.622,42			
Wesel	3.352	0,81610791	49.586,72	52.000		
insgesamt:	410.730	100,000	6.076.000	1.924.000	8.000.000,00	8.000.000